

## Vor Gericht: der Islam

*Das Antirassismogesetz wird zehn Jahre alt. Und ist wieder umstritten wie zu Beginn. Jetzt soll es nicht nur Neonazis, sondern auch antimuslimische Hetzer abstrafen. Was taugt dieses Gesetz wirklich?*

Text Martin Beglinger

Just am Tag nach der Sommerpause hat das Bundesgericht der SVP ein neues Stammtischthema serviert: die verschärfte Auslegung des Antirassismogesetzes. «Ein wunderbares Thema, damit können wir unsere Mitglieder wie- der aufwecken», freute sich SVP-Sprecher Roman Jäggi und verschickte sogleich ein schrilles Communiqué, das vor der «Abschaffung der Privatsphäre» warnte und vor dem Ende der freien Rede in Beizen und Vereinen.

Gemach. Der Richterspruch aus Lausanne trifft in erster Linie Neonazis. Denn die gewitzten Kahlköpfe nutzten eine Lücke, um juristisch ungeschoren zu bleiben. Sie deklarierten ihre Treffen ganz einfach als privat, und was privat gegrölt wurde, stand nach Gesetz nicht unter Strafe. Bis jetzt. Nun haben die höchsten Richter solche geschlossenen Skinheadfeten in einem argumentativen Kunstgriff als öffentlich erklärt. Ab sofort drohen auch dort Busse oder Haft.

Entscheidend aber bleibt allemal der Inhalt, ob es überhaupt zu einer Klage kommt. Und da lohnt sich ein Rückblick auf den 9. Juli 2004, einen Freitag, an dem der Eingang zum Zürcher Bezirksgericht einem Bunker glich. Schwer bewaffnete Polizisten, Sprengstoffhunde, Absperrgitter, Leibesvisitationen. Es war der Tag, an dem die lokale Justiz von der Weltpolitik eingeholt wurde.

Eine lange Schlange von Leuten drängelte sich um die wenigen Plätze im Saal, doch der mediale Aufmarsch blieb bescheiden. Das mochte am Sommerloch liegen, vielleicht aber auch am Angeklagten. Der hiess Frank Lübke, und wer in Schweizer Medien regelmässig über den Nahen Osten berichtet, der geht in Deckung, sobald Frank Lübke naht. Lübke, 47, Sohn eines Russlandschweizers und einer jüdischen Emigrantin aus Wien, ist Geschäftsführer der Organisation David, einem von Unternehmer Branco Weiss 1999 gegründeten und finanzierten «Zentrum gegen Antisemitismus und Verleumdung», wie es sich selber bezeichnet. In «Davids» Name deckt Lübke die Redaktionen flächendeckend mit Berichtigungen, Belehrungen und Beschimpfungen ein, sobald ihm etwas nicht passt an Berichten über Israel und den Nahen Osten. Und das passiert oft, sehr oft. «Unguided missile» zählt zum Freundlichsten, was unter Journalisten über den Mann zu hören ist.

Nun stand der glühende «Kämpfer gegen Verleumdung» selber als Verleumder vor Gericht. Schlimmer noch: als Rassist und übler Hetzer gegen den Islam, wie es die Anklage sieht.

Was war passiert? Im November 2002 hatten in Kenya zwei Terroranschläge auf israelische Touristen 15 Menschen das Leben gekostet. Tags darauf hackte Lübke in heiligem Zorn einen offenen Brief an Bundesrat, Parlament und die schweizerische Öffentlichkeit in seinen Computer. 138 weitere Personen haben den Aufruf mitunterzeichnet, worin Sätze wie die folgenden standen: «Die abscheulichen Attentate von Kenya sind das letzte Beispiel für die islamistisch-arabisch-palästinensischen Wahnsinnschlächtereien gegen die jüdisch-israelische Zivilbevölkerung.» Und: «Der Islam bekennt sich klar dazu, die Weltherrschaft anzustreben.»

Die erste öffentliche Reaktion auf den Brief: null. Die zweite: ein bitterer Streit unter den Schweizer Juden über die uralte Frage, wie sich Juden wehren sollen. Viele von ihnen hielten den Brief für eine Katastrophe, und der Erste, der dies schrieb, war Yves Kugelmann, Chefredaktor des jüdischen Wochenblattes «Tachles». Kugelmann kritisierte den Aufruf als undifferenziert und kontraproduktiv; ein Pamphlet, das den Frieden unter den Religionsgemeinschaften des Landes störe. Auch der Schweizerisch-Israelitische Gemeindebund SIG ging sofort auf Distanz zu Lübke, ebenso wichtige Meinungsführer wie Sigi Feigel, der Präsident der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, der den Brief für «grob-schlächtig und unnötig» hält. Chefredaktor Kugelmann präsentierte zudem Professor Georg Kreis als Zeugen, den Präsidenten der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, der sich in «Tachles» mit folgender Bemerkung zitieren liess: «Inbesondere die Behauptung, dass «der Islam» sich klar dazu bekenne, die Weltherrschaft anzustreben, ist zumal in diesem Kontext ein Vorwurf, der die religiösen Gefühle von Muslimen in der Schweiz verletzt und den religiösen Frieden in diesem Land beeinträchtigt.»

Jener Muslim, der Lübke wegen Verstosses gegen das Antirassismogesetz anzeigte, erfuhr erst über die Kritik in «Tachles» vom offenen Brief. Es war der palästinensische Arzt A. E., der seit langem im Kanton Zürich lebt, zeitweilig als Vertreter der PLO, mittlerweile als Schweizer Bürger. A. E. wandte sich

an Daniel Vischer, den grünen Zürcher Nationalrat und Präsidenten der Gesellschaft Schweiz-Palästina, und dieser liess sich nicht lange um ein Mandat bitten.

Eine ziemlich delikate Ausgangslage also: Ein Palästinenser zeigt einen Juden als Rassisten an und kann sich dabei auf andere Juden und den Präsidenten der Eidgenössischen Rassismuskommission berufen.

Anklagen oder nicht? Die zuständige Bezirksanwältin entschied sich für Ersteres, was wenig erstaunt bei der Prominenz des Klägeranwalts Vischer. Hätte sie nicht geklagt, wäre sie umgehend selber unter Rechtfertigungsdruck geraten, warum sie eine brisante Anzeige abgewürgt habe.

So muss sich dieser Tage ein Zürcher Bezirksrichter, der ansonsten Betrüger und Kleindealer aburteilt, über Lübkes Brief und über Koranverse beugen, mit denen die Verteidigung beweisen will, dass der Islam tatsächlich die Weltherrschaft im Auge habe. Vielleicht liest sich der Richter derzeit gerade durch das Manifest der palästinensischen Terrororganisation Hamas, die ihm Lübkes Verteidiger Bruno Steiner als Beweisstück übergab. Oder er schaut sich eine Sendung des palästinensischen Fernsehens an, ein Aktenstück der Verteidigung auch dies, das belegen soll, «wie Kinder als Selbstmordattentäter abgerichtet werden» (Steiner).

Mit seinem fünfständigen Plädoyer machte der Verteidiger das Verfahren zum Schauprozess gegen Hamas, die PLO und den Islamismus - und gegen eine angebliche Allianz aus (verkappten) Antisemiten und politisch korrekten Islamfreunden, die unbequemen Leuten wie Lübke den Mund verbieten wollten. Doch was, bitte sehr, haben der Islamismus und die Hamas vor dem Bezirksgericht Zürich zu suchen? Warum soll ein Richter eine juristische Antwort auf einen politischen Jahrhundertkonflikt geben? Ist es wirklich Sache der Zürcher Justiz, über das Wesen des Islam zu urteilen? Und schliesslich: Belegt dieser Prozess nicht eher die Untauglichkeit des Antirassismusesgesetzes?

Zu Letzterem ist von Klägeranwalt Vischer Bemerkenswertes zu hören: «Ich habe diese Rassismuskategorie nicht erfunden.» Und er hätte sie, wäre es nach ihm gegangen, auch nicht geschaffen. «Der Straftatbestand der Ehrverletzung hätte mir persönlich gereicht. Ich habe dem Gesetz seinerzeit mehr aus Opportunismus zugestimmt und weniger aus innerer Überzeugung.» Tatsächlich stand im Abstimmungskampf von 1994 jeder Kritiker der Rassismuskategorie sofort selber als Rassist unter Generalverdacht. Ein Antisemit, der Herr Kritiker? Zumindest ein Verharmloser der Neonazis! Die Abstimmung war moralistisch vermintes Gelände, und davor schreckten auch jene meistens zurück, die die Meinungsfreiheit in angelsächsischer Tradition nicht beschneiden wollten. Zu Holocaustleugnern und anderen Wahnsinnigen mochte sich der Grüne Vischer so wenig gesellen wie auf der anderen Seite Christoph Blocher. In dessen SVP hatte es zwar seinerzeit erheblich gegen das Gesetz gebrodelt, doch nach einem Treffen mit Sigi Feigel sicherte Blocher diesem zu, er werde es in der Volksabstimmung trotz Bedenken nicht bekämpfen, woran er sich auch hielt.

Für Vischer ist dieser Prozess ein «Test». Da man das Gesetz nun mal habe, dürfe man nicht nur gegen jene klagen, die der Gesetzgeber vor allem im Visier hatte, nämlich Nazi-Propagandisten und Auschwitzleugner. Sondern eben auch gegen antimuslimische Hetzer - erst recht seit dem 11. September 2001. Insofern ist der Fall Lübke ein Pilotprozess.

Sehr einverstanden, meint dazu Marcel Alexander Niggli, Strafrechtsprofessor und führender Rechtsexperte für die Auslegung der Rassismuskategorie. Nur sei dies «leider der falsche Fall für dieses Gesetz, weil er offensichtlich unbegründet ist». Der Strafrechtler an der Uni Freiburg hat nicht nur einen fünfhundertseitigen Kommentar zur Rassismuskategorie 261bis geschrieben, sondern auch ein kurzes Gutachten über Lübkes offenen Brief. Er tat dies zwar im Auftrag der Verteidigung, doch ist es durchaus nicht gefällig, obwohl Vischers Argumentarium schlecht wegkommt. Nigglis Hauptpunkt: Lübke habe stets vom islamistischen und nicht vom islamischen Terror gesprochen. Und nach diesem allgemein akzeptierten und selbst lexikalisch abgesicherten Sprachgebrauch seien damit gerade nicht alle Muslime gemeint, sondern nur die Fanatiker unter ihnen, jene, die die Religion zur politischen Ideologie pervertieren. Vischer hingegen hatte vor Gericht noch reichlich kühn behauptet: «Es gibt keinen Unterschied zwischen Islam und Islamismus.»

### **Das Ende der offenen Debatte**

Diese Unterscheidung mag zwar «eurozentristisch» sein, wie Daniel Vischer sagt. Doch würde ihm der Richter folgen und Lübke verurteilen, dann verkäme die Rassismuskategorie tatsächlich zu dem, was auch dessen Schöpfer nie wollten: zu einem Maulkorbgesetz. Mit einem juristischen Mass wie diesem müsste seit dem Terror von New York und Madrid täglich ein Kommentator als Rassist verurteilt werden. Und dies wäre das Ende einer offenen, politisch kontroversen Auseinandersetzung.

Bleibt die behauptete «Weltherrschaft des Islam» (und nicht etwa der Islamisten). Ein problematischer Satz, findet auch Gutachter Niggli, doch ebenso wenig strafrechtlich relevant, weil damit noch keine andere Rasse oder Religion explizit herabgesetzt werde. Das Streben nach Weltherrschaft müsse «nicht per se illegal sein, sofern es innerhalb der bestehenden rechtlichen Grenzen erfolgt». Man könnte nun ganze Seminare über diesen Satz und seine Auslegung abhalten wie auch zur Frage, ob er, falls wahr, deshalb auch rassistisch sei.

Doch die Ausgangsfrage bleibt: Ist das die Aufgabe eines Richters? Gemäss Gesetz absurderweise ja, denn warum sollte man Wahres nicht öffentlich behaupten dürfen? Nur, was ist überhaupt «wahr»? Und wer bestimmt, wie die Wahrheit ermittelt wird? Der Richter dürfte gemäss Niggli um eine Antwort herumkommen, aber einzig deshalb, weil der Gesamteindruck des offenen Briefes entscheidend sei und nicht ein einzelner Satz; und insgesamt werde eben «kein allgemeiner Zusammenhang zwischen Islam und Terrorismus» behauptet.

Ohnehin zweifelt Marcel Niggli keine Sekunde an einem Freispruch Lübkes, wenn nicht vor Bezirksgericht, dann spätestens vor Bundesgericht, wo der Streit ohnehin enden dürfte. (Das erstinstanzliche Urteil in Zürich wird Anfang Oktober erwartet.)

Was Professor Niggli so sicher macht, ist auch die bisherige Rechtsprechung der Gerichte, und diese ist insgesamt zurückhaltend. Im Zweifel geht die Meinungsfreiheit vor. In den knapp zehn Jahren, seit Rassismus unter Strafe steht, endete die Mehrheit der Urteile mit einem Freispruch. Genaue Zahlen existieren erst von 1995 bis 2002, und in diesen sieben Jahren kam es bei 218 erstinstanzlichen Entscheidungen zu 123 Einstellungen oder Freisprüchen und 95 Verurteilungen.

Niggli hält die Rechtsprechung für «ausgewogen und sehr zurückhaltend. Man wollte damit auch klar der verbreiteten Befürchtung vom Maulkorbgesetz entgegenzutreten.» Das Gesetz habe sich «insgesamt absolut bewährt».

Doch gerät nicht genau diese Zurückhaltung in Gefahr, wenn das Bundesgericht die Anwendung der Rassismusklausel ausweitet? Droht einer Stammtischrunde eben doch schneller ein Verfahren? Nein, versichert Niggli. Der Strafrechtler hält das Gezeter um die vermeintlich höchst gefährdete Stammtischfreiheit ohnehin für eine Scheindebatte. Tatsächlich darf es in der Beiz, die noch nie eine rechtsfreie Zone war, weiterhin sehr deftig tönen, wie eine Übersicht von abgewiesenen Klagen auf der Website [www.gra.ch](http://www.gra.ch) zeigt. In zehn Jahren ist kein einziger Beizenschnorrer wegen rassistischer Sprüche verurteilt worden. Erlaubt sind laut Niggli selbst Sätze wie: «Ich mag keine Juden.» Oder: «Ich bin ein Nazi.» Oder: «Ich gehe in kein Jugo-Restaurant.» Sehr schnell sehr heikel werden solche Sprüche erst mit ihrer Begründung oder mit einer Schlussfolgerung. «Ich bringe dir keinen Kaffee, weil du ein Neger bist», ist eine rassistische Beschimpfung, die kein Gericht mehr durchgehen liesse.

Die meisten Verurteilten tönten noch ganz anders. Ein Mann aus Baden kassierte mehrere Monate Gefängnis, weil er einen Nachbarn als «Polen-Sau» angebrüllt, ihm mit Prügel gedroht und zugleich die Nazis gelobt hatte, weil die «solche Polen-Sauen vergast haben». Bestraft wurden aber auch schon ein Dominikaner und ein afrikanischer Asylbewerber, die Einheimische pauschal als «Scheiss-Schweizer» betitelt hatten. Zwei Urteile, die die Eidgenössische Rassismuskommision besonders gerne auf die häufige Kritik hin zitiert, dass nur Schweizer als Rassisten verurteilt würden und nie Ausländer.

Der bislang eklatanteste Fall: Jürgen Graf. Der notorische Holocaustleugner hätte mit einer Ehrverletzungsklage weder verurteilt noch am Verkauf seiner Bücher gehindert werden können. Erst das Antirassismugesetz bot die Handhabe dazu. Graf erhielt 15 Monate unbedingt - unüblich viel, weil ihn die Richter für hoffnungslos unverbesserlich halten. (Daraufhin floh Graf nach Teheran, wo der Antisemit ein willkommener Gast war.)

### **Der Fall Blocher**

Wie stünde es in der Schweiz nun aber um eine Aussage wie jene von Silvio Berlusconi, der schon mal öffentlich bekannt hatte: «Der Islam ist eine rückständige Kultur.»? Grobschlächtig auch dies, strafrechtlich hingegen kein Problem, meint Marcel Niggli - sofern Berlusconi nicht nachschiebt, deshalb müssten alle Muslime raus aus Italien. Natürlich ist exakt diese Zwischenzone des kalkulierten Zündelns kritisch, doch muss ein Richter hinter Andeutungen und Auslassungen nach vermuteten Absichten fahnden, kann ein Prozess erst recht als Rorschachtest enden.

Gerade bei Politikern, so Niggli, müsse man generell «ein bisschen zurückhaltender» mit Klagen sein als bei Privaten. Das gelte auch für den umstrittensten Fall, in dem einem Schweizer Parlamentarier der Prozess drohte: Christoph Blocher. Dieser hatte 1997 in einer Brandrede während der Krise um die nachrichtenlosen Vermögen erklärt: «Die jüdischen Organisationen, die Geld fordern, sagen, es gehe ihnen letztlich nicht ums Geld. Aber genau darum geht es.»

Es war zunächst Blocher, der den «SonntagsBlick» wegen Ehrverletzung verklagte, weil das Blatt getitelt hatte: «Blocher: Den Juden geht es nur ums Geld». Der zuständige Bezirksrichter sprach die Zeitung erstinstanzlich frei (vor Obergericht endete der Fall mit einem Vergleich). Dann zeigte er Blocher gleich selber an, weil er dessen Rede für rassistisch hielt. Jener Bezirksrichter war niemand anders als Bruno Steiner, heute nicht mehr Richter, sondern Frank Lübkes Verteidiger. Damals attackierte Blocher Steiner in einer deftigen Inseratekampagne, weil dieser ihm die freie Meinung verbieten wolle. Jetzt, in vertauschter Rolle, tönt Steiner wie Blocher, wenn er Vischer vorwirft, dieser wolle Lübke mundtot machen.

Zum Prozess gegen Blocher kam es nur deshalb nicht, weil die bürgerliche Mehrheit der nationalrätlichen Rechtskommission dessen parlamentarische Immunität nicht aufheben wollte und Blocher ein «Recht auf Polemik» zugestand (wie übrigens auch Leute wie Sigi Feigel und Yves Kugelmann). Zum Glück, denn

diese Klage wäre der Beginn einer unsäglichen Verpolitisierung der Justiz geworden, wie man sie in Italien erlebt.

Der SVP-Tribun sah sich nun erst recht in seiner alten Aversion gegen das Antirassismugesetz bestätigt. Im Rückblick sei es ein Fehler gewesen, das Gesetz nicht zu bekämpfen, sagt Christoph Mörgeli, Blochers parlamentarischer Lautsprecher. Doch bei aller Empörung über das neuste Verdikt des Bundesgerichts: Auch Mörgeli kann kein Urteil nennen, das ein politischer Maulkorb wäre. Selbst die demagogischsten Hetzplakate der SVP gegen Kosovo-Albaner wurden trotz Klagen gerichtlich geschützt. Mörgeli scheint denn auch weniger auf das Antirassismugesetz zu zielen als vielmehr auf die Eidgenössische Rassismuskommision. Und die gäbe es nicht ohne Gesetz - so wenig wie einen Kommissionspräsidenten Kreis, der für Mörgeli nichts anderes ist als ein «Ayatollah des Gutmenschentums».

Tatsächlich hat Georg Kreis schon etliche braune Karten Richtung SVP verteilt. Vollends rot sah Blocher im Oktober 1999, eine Woche vor den Nationalratswahlen, als Georg Kreis via «SonntagsBlick» faktisch zu seiner Abwahl aufrief. Der Grund dafür war eine Routinedankeskarte von Blocher, in der er ausgerechnet ein Buch von Holocaustleugner Graf belobigt hatte. Er kannte zwar weder Graf noch das Buch, aber auf Grund seines Titels - «Das Rotbuch - Vom Untergang der schweizerischen Freiheit» - hatte er in sträflichem Leichtsinne auf eine Karte gekritzelt: «Wie Recht er doch hat.» Anstatt ihn politisch zu widerlegen, hofften nun viele Anti-Blocher, sie hätten ihn endlich moralisch erledigt - ein Antisemit! Sechs Tage später gewann er die Wahlen so hoch wie nie zuvor.

Letztlich, glaubt Mörgeli, müsse eben doch das Recht auf freie Meinung zuoberst stehen - wie in den USA. Jeder soll alles verbreiten dürfen, selbst den grössten Unsinn. Auch Auschwitzlügen. Oder dass alle Schweizer Nazis seien. Als Korrektiv, so die von John Stuart Mill begründete Denktradition, dient einzig der freie Markt und das Urteil des mündigen Bürgers.

Auf der anderen Seite des Meinungsspektrums steht Marcel Niggli, und der ist überzeugt: «Amerika ist das beste Beispiel dafür, dass der Markt der Meinungen nicht funktioniert. Nicht die richtige Meinung setzt sich dort durch, sondern jene, hinter der die grösste Macht steht.» Doch auch hier: Wer entscheidet, was richtig ist? Muss der Richter dem Bürger sagen, was er zu denken hat? Soll denn, Herr Niggli, eine Gesellschaft mit Gesetzen erzogen werden?

Gesetze, antwortet der Strafrechtsprofessor, verhindern keine Straftaten. Aber mit den Gesetzen gebe sich eine Gesellschaft Rechenschaft darüber, was ihr letztlich wichtig sei und was nicht. Was verhandelbar sei und was nicht. Und damit das Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft funktioniere, sei eben nicht jede offensichtlich rassistische Lüge öffentlich verhandelbar.

Und zu guter Letzt: Auch in den USA, betont Niggli, ist nicht jede veröffentlichte Meinung frei. Bei Ehrverletzungen und erst recht bei falschen Informationen über Produkte regelt nicht der Markt die Meinungen, sondern der Richter. Warum? fragt der Strafrechtler. «Weil man dem schrankenlosen Markt auch im gelobten Land Amerika misstraut? Oder weil man die Konsumenten für blöd hält?» ·

Martin Beglinger ist redaktioneller Mitarbeiter des «Magazins» ([martin.beglinger@dasmagazin.ch](mailto:martin.beglinger@dasmagazin.ch)).

---

Mit dieser Suchmaschine haben Sie Zugriff auf alle in der Schweizerischen Mediendatenbank SMD archivierten Artikel der gedruckten Ausgabe des «Tages-Anzeigers», des «ZüriTipp» und des «Magazins».

Fragen und Anregungen zur Suchmaschine: [webmistress@tages-anzeiger.ch](mailto:webmistress@tages-anzeiger.ch)

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Tamedia AG ist Inhaberin der Nutzungsrechte an den archivierten Artikeln und Fotografien. Das Kopieren, Scannen, Herunterladen, Vervielfältigen, Reproduzieren, Verbreiten, Veröffentlichen etc., ob vollständig oder in Teilen, durch Dritte ist nicht gestattet. Die einzelnen Werke dürfen nur zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 Urheberrechtsgesetz (URG) verwendet werden. In Ausnahmefällen und auf spezielle Anfrage kann die Chefredaktion ihre Einwilligung für die Verwendung ausserhalb des Eigengebrauchs unter Angabe der Quelle und der Autorin/des Autors erteilen. Die Einwilligung zur Verwendung eines bestimmten Artikels ausserhalb des Eigengebrauchs bedeutet keine Einwilligung in die Verwertung weiterer Artikel.

---